

Der Halter eines Fahrzeugs, das auf einem Privatparkplatz einen Parkverstoß begeht, kann sich nicht damit begnügen zu bestreiten, selbst gefahren zu sein ohne den tatsächlichen Fahrer zu benennen – Anmerkung zu Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 18/12/2019, XII ZR 13/19

I.

Wer im öffentlichen Straßenverkehr falsch parkt, erhält oft einen Bußgeldbescheid. Auch auf nicht öffentlichen Parkplätzen, wie etwa von Krankenhäusern, Kinos oder Geschäften, können Parkverstöße begangen werden. Immer öfter gehen die Betreiber solcher Parkplätze dazu über „Bußgelder“ zu verhängen. Die Entscheidung des BGH schließt die bisherige Verteidigungsstrategie, einfach zu bestreiten selbst gefahren zu sein aus.

II.

Die Klägerin betreibt 2 Krankenhausparkplätze. Die Beklagte ist Halterin eines Pkw der bei mehreren Gelegenheiten verbotswidrig auf diesen Stellplätzen geparkt worden war. Die Klägerin hatte auf gut sichtbaren Schildern auf den Parkplätzen darauf hingewiesen, dass bei verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen ein erhöhtes Parkentgelt von mindestens EUR 30,00 erhoben werde. Nachdem der tatsächliche Fahrer nicht ermittelt werden konnte hat die Klägerin von der Beklagten Zahlung von EUR 214,50 für erhöhte Parkentgelte und Kosten der Fahrerermittlung verlangt. Erst- und zweitinstanzlich ist die Klage abgewiesen worden, weil die Beklagte wirksam bestritten habe, diesen Parkverstoß nicht begangen zu haben. Der BGH hat die Sache nunmehr an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Klägerin habe ihre Parkplätze unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es sei ihr nicht zuzumuten, durch Schranken o.ä. Zugangshindernisse zu errichten. Vielmehr sei es der Beklagten zuzumuten mitzuteilen, wer bei den betreffenden Gelegenheiten als tatsächlicher Fahrer in Betracht komme. Durch die Zurückverweisung sei ihr Gelegenheit zu geben, dies nachzuholen.

III.

Der BGH hatte auch bei Filmen oder Musikstücken, welche von Dritten über das eigene Netzwerk illegal heruntergeladen worden waren die Pflicht angenommen mitzuteilen, wer für diese Verstöße in Betracht kommt. Dies gilt nunmehr auch für Parkverstöße. Nach der Entscheidung des BGH ist es für den Halter nicht mehr möglich, sich einfach darauf zurückzuziehen, man sei selber nicht gefahren, den tatsächlichen Fahrer aber nicht zu benennen. Vielmehr wird nunmehr nur noch die Möglichkeit bestehen entweder das erhöhte Parkentgelt zu zahlen oder aber den tatsächlichen Fahrer mitzuteilen, zumindest wer möglicherweise in Betracht kommt.

IV.

Auch zukünftig bleibt es dabei, dass nur der tatsächliche Fahrer für einen Parkverstoß auf einem nicht-öffentlichen Parkplatz haftet. Will oder kann der Halter nicht mitteilen, wer als tatsächlicher Fahrer für einen solchen Parkverstoß in Betracht kommt, wird er zukünftig so behandelt, als sei er tatsächlich selber gefahren. Um in einer solchen Situation keine Fehler zu machen, die sich später als rechtlich nachteilig auswirken, sollte anwaltliche Beratung in Anspruch genommen werden. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.